1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g s e n t w u r f

z u m

Bebauungsplan Hu 114
- Bärenbruch -

Planbereich: Kreuzung Bärenbruch - L 655 -, Kirchlinder Straße - L 648 -, Frohlinder Straße - L 655 - einschließlich des Grundstückes Gemarkung Kirchlinde, Flur 2, Flurstück 442 (Kirchlinder Straße 20);

Verkehrsflächen Bärenbruch in einer Länge von ca. 350 m bis zum Anschluß des Bebauungsplanes Ma 120 - OW III a -, Kirchlinder Straße westlich der Kreuzung einschließlich der Einmündung Zollernstraße sowie östlich der Kreuzung in einer Länge von ca. 200 m einschließlich der Grundstücke Gemarkung Kirchlinde, Flur 2, Flurstücke 476, 477 u. 479 tlw. einschließlich Einmündung der Wasserstraße sowie die Frohlinder Straße in einer Länge von ca. 150 m bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Kirchlinde, Flur 1, Flurstück 118 (Frohlinder Straße 12), Westseite bis zum Bebauungsplan Ma 117 - Ortskern Kirchlinde - in DO-Kirchlinde.

1. Anlaß für die Aufstellung und Ziele der Planung

Die Kirchlinder Straße ist Ortsdurchfahrt der L 648 und verläuft durch das dichtbebaute Ortszentrum des Vorortes DO-Kirchlinde. Mitten im Ortszentrum kreuzt sie die L 655 - Frohlinder Straße bzw. Bärenbruch. Der Bärenbruch erhält eine Verknüpfung mit der OW III a (s. Bebauungsplan Ma 120). Für den als Folge des Verkehrsknotenpunktes starken Nah- und Durchgangsverkehr und den im Ortszentrum zwangsläufig vorhandenen ruhenden Verkehr sowie gewerblichen Zulieferverkehr sind die Kirchlinder Straße und Bärenbruch mit einer geringen Ausbaubreite und versetzt angeordneter Kreuzung L 648/655 ein Verkehrsengpaß, der durch Verbreiterung der Straßen und verkehrsgerechter Gestaltung der versetzten Kreuzung dringend beseitigt werden muß. Die Straßenführung der Kirchlinder Straße und des Bärenbruchs liegt durch den vorhandenen Straßenzug fest. Für die verkehrsgerechte Gestaltung der Kreuzung L 648/655 ist der Abbruch von 3 Wohn- und Geschäftshäusern und die Änderung der vorhandenen Linienführung der L 655 erforderlich.

2. Erläuterung zum Bebauungsplan

Nach Abschluß des Verfahrens und des Grunderwerbs wird mit dem Ausbau begonnen. Es werden nach Stärke der Verkehrsbelastung ausreichende Fahrbahnen geschaffen; für den ruhenden und den Zulieferverkehr werden Parkspuren angelegt und, angepaßt an die Bebauung, ausreichende beidseitige Bürgersteige hergestellt. Die heute versetzte Landstraßenkreuzung im Ortskern wird zu einem verkehrsgerechten signalisierten Knoten ausgebaut.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis in der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden; andernfalls ist nach Teil V BBauG zu verfahren.

4. Kosten **(Stand: Juni 1976)**

Nach überschlägiger Ermittlung werden der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen folgende Kosten entstehen:

Gebäudeentschädigung		650.000,-- DM
Kanalbau		90.000,-- DM
Grunderwerb und Vermessungskosten		260.000,-- DM
Straßenbau	1.910.000,-- DM	
davon Land	477.500,-- DM	
davon Bund	1.146.000,-- DM	
Anliegerkosten	100.000,-- DM	
		186.500,-- DM
Kostenanteil der Stadt		1.186.500,-- DM

5. Finanzierung, Realisierung

Im Haushaltsplan 1976 sind unter der Haushaltsstelle 6650-9511/110 Beträge für die Grunderwerbs-, Gebäude- und Vermessungskosten in Höhe von 910.000,-- DM und für Baukosten 500.000,-- DM vorgesehen. Die mittelfristige Investitionsplanung sieht für 1977 1.500.000,-- DM vor.

Dortmund, den 21. 06. 1976

Der Baudezernent

N i e w e r t h
Stadtrat

Stadtplanungsamt

R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 27. 09. 1976 dem Bebauungsplan Hu 114 sowie dem umseitigen Begründungsentwurf zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und dieser Begründungsentwurf haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 25. 10. 1976 bis 25. 11. 1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 07. 1977

W i t t k a mp
Städt. Obervermessungsrat